

# Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Blätter. Sonntagsblätter

Feuilleton Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pörschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheinet wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierjährig 1 Mk. 75 Pf., monatl. 60 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfgepolte Körperszelle 15 Pf., auswärts 20 Pf. Amtlicher Teil 40 Pf. Reklamezeile 40 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 143.

Freitag, den 7. Dezember 1917.

28. Jahrgang.

## Amtliches.

Nächsteheende Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 30. November 1917. 1971 II B I b

Ministerium des Innern. 5836

## Berordnung über Höchstpreise für Hafer u. Gerste.

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Getreide vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

§ 1.

Der nach § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) Buchweizen und Hirse vom 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) geltende Höchstpreis für Hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 30 Mark für die Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 Mark wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muss bei Vermeldung des Ausflusses bis zum 20. Dezember 1917 einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgt sind. Die Kommandantenverbände haben die Anträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgesetzestelle in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung noch deren Anweisungen mitzuwirken.

§ 2.

Die durch § 1 der Verordnung über Frühdeutsch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzte und durch die Verordnung vom 11. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) für Hafer und Gerste bis auf weiteres aufrechterhaltene Drusiprämiere von 60 Mark für die Tonne bleibt noch bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg.

§ 3.

Die Lieferungsprämie für Hafer und die Drusiprämiere für Hafer und Gerste dürfen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 gezahlt werden, soweit die Ablieferung der rechtzeitig ausgedrohten Früchte aus Gründen, die der Lieferungspflicht nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Der Antrag ist nur insoweit zulässig, als die Ablieferung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 erfolgt, und muß gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattfindet. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 72 der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestimmte Behörde.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.  
von Waldow.

## Abgabe von Nährmitteln.

§ 1.

Nährmittel (Hülsenfrüchte, aus solchen hergestelltes Mehl, Brot, Gruppen, Gersten- und Hafernährmittel jeder Art (Weiß, Blodien, Schleife usw.), Leigwaren, Kartoffelpräparate und kochfertige Suppen) dürfen nur gegen Lebensmittel- oder besondere Nährmittelmarken abgegeben werden.

§ 2.

Für Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, sowie für Kinder im 3. und 4. Lebensjahr sind besondere Marken oder besonders gekennzeichnete Lebensmittelmarken auszugeben, um eine bevorzugte Versorgung der kleinen mit Nährmitteln zu ermöglichen.

Personen in voller Selbstversorgung mit Fleisch oder mit Fett oder mit Gerste bez. Hafer und sämliche Angehörige ihres Haushaltes erhalten keine Lebensmittelmarken für Nährmittel.

§ 3.

Der Kommandantenverband hat über die Ausgestaltung der Lebensmittelmarken und insbesondere darüber Bestimmungen zu treffen, a) an welche weiteren Personen (Selbstverzehrer von Gemüsen, Teigelbutterverzehrer usw.) überhaupt keine Lebensmittelmarken für Nährmittel oder solche, die nur zum Bezug einer entsprechend herabgesetzten Menge erlaubt, auszugeben sind,

b) in welchem Umfang Kinder ein nach ärztlicher Vorschrift erforderlicher erhöhter Bezug von Nährmitteln zugestanden wird,

c) in welcher Weise der durch Verordnung vom 17. April 1917 (BGBL. 4 (1917 II B VII)) vorgeschriebene Markenzwang durchzuführen ist,

d) ob für Kinder von Selbstverzehrern im Sinne von § 2 Abs. 2 bis zum 4. Lebensjahr Marken zum Bezug von Fleisch oder Hafernährmittel in beschränkter Menge ausgegeben werden sollen.

§ 4.

Die Lebensmittelmarken sind für den Bezirk des ganzen Kommandantenverbands auszugeben. Mit Genehmigung der Kreishauptmannschaft kann der Kommandantenverband, dessen Verwaltung solle Gewähr für eine bestimmungsgemäße Verteilung der Nährmittel bieten, auf Verlangen die Ausgabe besonderer Marken für ihren Bezirk gestatten.

Meitere Kommandantenverbände oder Gemeinden können gemeinschaftlich für alle beteiligten Bezirke gültige Lebensmittelmarken ausgeben.

§ 4.  
Die Kommandantenverbände oder die Gemeinden mit eigenen Lebensmittelmarken bestimmen, welche Mengen für einen gewissen Zeitraum oder auf die einzelne Woche abgegeben werden können.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Bestehende Regelungen der Kommandantenverbände und Gemeinden bleiben in Geltung, soweit sie vorliegenden Bestimmungen nicht widersprechen oder durch die Vorschriften der Kommandantenverbände abgedeckt werden.

3665 a II B VII

Dresden, den 29. November 1917. 5835

Ministerium des Innern.

## Nachtrag

zur Ausführungsverordnung vom 8. Okt. 1915 zur Bundesratoverordnung über die Errichtung von Preisprüfungskellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607).

Die Bestimmung zu § 8 erhält folgenden Zusatz:

Zulässige Behörde im Sinne von § 6 Absch. 2 Ziffer 3 der Bundesratoverordnung ist diejenige Behörde, die die Preisprüfungsstelle errichtet hat.

405 II B VI a

Dresden, den 3. Dezember 1917. 5867

Ministerium des Innern.

## Warenbezugskarten.

I.

In Abänderung der bisherigen Regelung wird gemäß der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. November 1917 (Sachsenzeitung Nr. 280) bestimmt, daß künftig Selbstverzorger mit Gerste, Hafer, oder mit Fett oder mit Fleisch ebenso wie die Selbstverzorger mit Brot blaue Warenbezugskarten zu erhalten haben. Das Gleiche gilt für die sämlichen Angehörigen ihres Haushaltes, auch für ihre Kinder. Diese Anordnung tritt mit Ausgabe der neuen Warenbezugskarte F in Wirksamkeit.

II.

Kinder von Nichtselbstverzorgern im Alter bis zu 4 Jahren erhalten künftig besondere Kinderwarenbezugskarten und zwar Kinder im Alter bis zu 2 Jahren von gelber, Kinder im Alter von über 2 bis 4 Jahren solche von grüner Farbe.

Möggebend für die ganze Kartenreihe ist das Alter am Kartenausgabestelle. Die Beklebung der Kinderkarten erfolgt regelmäßig nach besonderer Bekanntmachung.

Bei Aushändigung der neuen Karten sind die für Kinder unter 1 Jahre bisher vergebenen Nährmittelkarten einzuziehen.

An die Ortsbehörden ergibt sich noch besondere Anweisung.

Grimma, 4. Dezember 1917. 5643 L

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Geb. Reg.-Rat v. Boje, Amtshauptmann.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 16. November 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 1053 — über Kaffee-Kaffeemittel wird bestimmt:

Soweit sich zur Zeit noch Vorräte von Kaffee-Kaffeemittel befinden, die zu teurer als den durch obenerwähnte Verordnung festgelegten Höchstpreisen eingekauft sind, dürfen sie bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich zu ihren Einstandspreisen angemessenen Verkaufspreisen verkauft werden.

Grimma, 4. Dezember 1917. 5581 L

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Geb. Reg.-Rat v. Boje, Amtshauptmann.

Der Höchstpreis für Gerste und Hafer.

I.

Der Höchstpreis für Hafer — nicht Gerste — erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 M. für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 30 M. für die Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 M. wird für alle bis jetzt schon erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag ist bis zum 20. Dezember 1917 bei dem zuständigen Kommissar zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

II.

Die Drusiprämiere für Gerste und Hafer im Betrage von 60 M. auf die Tonne wird noch bis zum 31. Januar 1918 gezahlt und fällt dann weg. Die Drusiprämiere wird beim Hafer neben der Lieferungsprämie gezahlt.

Grimma, 4. Dezember 1917. 479.90

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Geb. Reg.-Rat v. Boje, Amtshauptmann.

## Öffentliche Aufforderung zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen im Stadtbezirk Naunhof.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehenden aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in Naunhof haben,

sich in der Zeit vom 7. Dezember bis zum 10. Dezember 1917 bei unserer Hilfsdienstmeldestelle in Naunhof Rathaus, Meldeamtzimmer persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht

a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder

b) auf Grund einer Auklamation vom Dienste im

Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,

2. alle männlichen Angehörigen der österreich-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Richt nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- und Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde ausgegebenen Stelle oder beim Einberufungsauflschluß gemeldet haben und dies durch Vorlegung des abgesetzten Abreisebriefs der Meldekarre nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 10. Dezember 1917 schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarre meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarre bei der Hilfsdienstmeldestelle gegen Aushändigung der ausgesetzten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Strafs-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internale) untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestimmte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarre bis zum 10. Dezember durch Ablieferung bei unserer Hilfsdienstmeldestelle gegen Aushändigung der Meldebestätigung vorzunehmen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Kriegsamtstelle ihm gestatten, die Meldungen ganz oder teilweise auf Eltern zu erstatten.

Die Meldekarre nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden in unserer Hilfsdienstmeldestelle von heute an unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stück die Bekanntmachung über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Aushang nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsauflschluß mit einer Ordnungstrafe bis zu 100 M. und, wenn die Geldstrafe nicht beizutragen ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft, wer in einer Meldung wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Fall dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Naunhof, am 6. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

## Ausgabe der Warenbezugskarten.

Die Ausgabe der Warenbezugskarten F findet

Sonnabend, den 8. Dezember 1917

vormittags von 9—1 Uhr

für die Einwohner Naunhofs statt.